



## **Landkreis Tuttlingen**

### **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2 b Umsatzsteuergesetz (§ 2 b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, [11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen ob Eck am 13. Dezember 2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Die Satzung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung vom 03.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 12.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 eingefügt:

##### **§ 5 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 5 Inkrafttreten wird in § 6 umbenannt.

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Asylbewerberunterkünften in der Fassung vom 15.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 24.02.2005, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 16 eingefügt:

**§ 16 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 16 Inkrafttreten wird in § 17 umbenannt.

**Artikel 3**

**Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen ob Eck (Kostensatzung Feuerwehr)**

Die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Neuhausen ob Eck (Kostensatzung Feuerwehr) in der Fassung vom 11.10.2005, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 20.10.2002, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 eingefügt:

**§ 6 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 6 (Inkrafttreten) wird in § 7 umbenannt.

**Artikel 4**

**Änderung der Satzung für eine Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung)**

Die Satzung für eine Feuerwehr mit Abteilungen (Feuerwehrsatzung) in der Fassung vom 07.03.2017, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 23.03.2017, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 16 eingefügt:

**§ 16 Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 16 (Inkrafttreten) wird in § 17 umbenannt.

**Artikel 5**  
**Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen**  
**Angehörigen der Gemeinde Feuerwehr**

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeinde Feuerwehr in der Fassung vom 09.04.2019, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 18.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 eingefügt:

§ 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 7 (Inkrafttreten) wird in § 8 umbenannt.

**Artikel 6**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**(Erschließungsbeitragssatzung)**

Die Erschließungsbeitragssatzung in der Fassung vom 20.09.2016, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 29.09.2016, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 22 eingefügt:

§ 22 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 22 Inkrafttreten wird in § 23 umbenannt.

**Artikel 7**  
**Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a**  
**– 135c Baugesetzbuch**

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen in der Fassung vom 24.10.2007, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 31.10.2007, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 eingefügt:

## § 7 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 7 Inkrafttreten wird in § 8 umbenannt.

## **Artikel 8 Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Die Abwassersatzung in der Fassung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 50 eingefügt:

### § 50 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 50 Inkrafttreten wird in § 51 umbenannt.

## **Artikel 9 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 19.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 28.11.2019, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 27 eingefügt:

### § 27 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 27 Inkrafttreten wird in § 28 umbenannt.

**Artikel 10**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung)**

Die Hundesteuersatzung in der Fassung vom 28.11.2017, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 07.12.2017, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 eingefügt:

§ 14 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 14 Inkrafttreten wird in § 15 umbenannt.

**Artikel 11**  
**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**  
**(Verwaltungsgebührensatzung)**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 26.02.2019, veröffentlicht im Amtsblatt „donnerstags“ am 07.03.2019, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

2. Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird in § 9 umbenannt.

**Artikel 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

## **Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuhausen ob Eck, den 13. Dezember 2022

Marina Jung

Bürgermeisterin